



## Verordnung

### **des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 15.12.2017, Zahl: 8521/2017, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 08.09.2017, Zahl 8520/2017 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Abfallgebühren**

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

#### **§ 2**

#### **Bereitstellungsgebühr**

Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ortsüblichen Anfalles von Hausmüll mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr

- a) im Abholbereich:  
je Liter Müllbehälterinhalt Euro 0,05
- b) im Sonderbereich  
je Liter Müllbehälterinhalt Euro 0,05

### § 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich:
- a) im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:
 

je Müllsack mit einem Fassungsraum von 70 l	Euro 4,20
je 120 l Müllbehälter	Euro 7,20
je 240 l Müllbehälter	Euro 14,40
je 660 l Müllbehälter	Euro 39,60
je 800 l Müllbehälter	EUR 48,00
je 1100 l Müllbehälter	Euro 66,00
  - b) im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:
 

je Müllsack mit einem Fassungsraum von 70 l	Euro 3,80
---------------------------------------------	-----------
- (2) Bei der Übergabe von Abfällen im Abfallsammelzentrum fallen für folgende Altstoffe Gebühren an:
- |                                   |                          |
|-----------------------------------|--------------------------|
| Gemischter Bauschutt              | EUR 36,00/m <sup>3</sup> |
| Sperrmüll                         | EUR 24,00/m <sup>3</sup> |
| Mopedreifen ohne Felge            | EUR 1,50/Stück           |
| Mopedreifen mit Felge             | EUR 2,90/Stück           |
| PKW-Reifen ohne Felge             | EUR 1,80/Stück           |
| PKW-Reifen mit Felge              | EUR 3,60/Stück           |
| LKW- und Traktorreifen ohne Felge | EUR 5,80/Stück           |
| LKW- und Traktorreifen mit Felge  | EUR 11,60/Stück          |

### § 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes,

im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.
- (3) Werden Abfälle im Altstoffsammelzentrum übergeben, sind die Personen, die die Abfälle zur Übergabe bringen, die Schuldner dieser Abfallgebühren.

## **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für Hausmüll für den Abholbereich und Sonderbereich ist jährlich mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Die Vorschreibung der Entsorgungsgebühr hat im 1. Quartal, die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr im 3. Quartal zu erfolgen.
- (3) Als Stichtag für die Gebührenberechnung ist der jeweilige Erste des Quartals heranzuziehen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach, vom 11.12.2015, Zahl 8521/2015, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Richard Unterreiner

